


8.4.01
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 069 - 2R II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat Okt 01 die Examensklausuren schreiben werde.



* oder M

A. Mandantenbegehren

Am 3.4.17 erteilte die Jessica Mangold (nachfolgend „Kandantin“) folgendes Mandat:

Die Kandantin lebte im einer von Herrn Vandel (nachfolgend „V“) vermieteten Wohnung. Nachdem sie zwei Monate nicht rechtzeitig die Miete zahlte kündigte V dem Mietvertrag. Dagegen setzte sich die Kandantin unter Beauftragung des Rechtsanwälts Frau Quattro (nachfolgend „Q“) gerichtlich zur Wehr. Das Verfahren vor dem Amtsgericht verlor die Kandantin. Im Berufungsverfahren erklärten die mandatierten Rechtsanwälte dem Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.

Die Kandantin möchte nun mehr geklärt haben ob und gegebenenfalls in dem erst- und zweitinstanzlichen Verfahren Amtsgericht Fehler unterlaufen sind.

Zudem möchte sie wissen, ob und gegen wen (Q ^{und} oder V) sie einen Ersatzanspruch auf Ersatz der Kosten für den Umzug sowie die Renovierung der neuen Wohnung hat.

Gegen das Urteil des Landgerichts möchte sie sich nicht zur Wehr setzen.

* die für neue Wohnung hinterlegte Kanzion,

B. Erfolgsaussichten

Das Vorgehen hätte Aussicht auf Erfolg, wenn K Ansprüche schlüssig vortragen könnte und keine erheblichen Einwände des Q und des Versichtlich sind.

I. Ansprüche gegen V

Fraglich ist, ob M Ansprüche gegen V schlüssig vortragen kann.

1. § 717 II 12 PO

Fraglich ist, ob M schlüssig einen Anspruch aus § 717 II 12 PO auf Schadensersatz vortragen kann.

Danach hat der Vollstreckungsschuldner einen Anspruch auf Schadensersatz, sofern ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird und dies ihm durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung ein Schaden entstanden ist.

a)

Ein vorläufig vollstreckbares Urteil lag im Form des Urteils des Amtsgerichts Bingen am Rhein vor.

b)

Aus diesem hatte V auch vollstreckt.

c)

Fraglich ist jedoch, ob das Urteil des Amtsgerichts auch aufgehoben oder abgeändert wurde.

Eine solche Aufhebung bzw. Änderung könnte in dem Beschluss des Landgericht Mainz liegen.

~~Problematisch ist dies bezüglich jedoch,~~

~~dass die Parteien den Rechts~~

~~Ein Berufungsurteil ist grundsätzlich~~

im der Lage ein einstinstamtliches Urteil aufzuheben oder abzuwenden.

Problematisch ist jedoch, dass die Parteien den Rechtsstreit jedoch übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Eine übereinstimmende Erledigungsdeklaration hat jedoch die Prozessbeendigung zur Folge. Eine Aufhebung bzw. Änderung des einstinstamtlichen Urteils erfolgt dann jedoch nicht.

2. Folglich ist ein Schadensersatzanspruch mangels Aufhebung oder Änderung des Urteils abzulehnen.

B. Erfolgsaussichten

Das Vorgehen hätte Aussicht auf Erfolg, wenn M Ansprüche schlüssig vortragen könnte und kein erheblicher Gegen-
vortrag der Q oder des V zu erwarten ist.

* Siehe 2a

II. Ansprüche gegen Q

Fraglich ist, ob M Ansprüche gegen Q getrenntmaß schlüssig vortragen kann.

1. §§ 280 I, 6 II BGB

M könnte einen Anspruch aus §§ 280 I, 6 II BGB

~~III, 282, 241 II BGB~~ gegen Q haben. Dies

würde voraussetzen, dass Q eine Nebenpflicht aus dem Mandatsver-
hältnis verletzt hätte und dass M
durch ein kausaler Schaden
entstanden wäre.

a)

1 < Q und M haben ein Schuldverhältnis
im Form eines Dienstvertrags gem.
§ 6 II I, II BGB geschlossen. >

b)

Q müsste eine Nebenpflicht aus diesem
Verhältnis verletzt haben.

Ein Rechtsanwalt ist grundsätzlich zu
einer umfassenden und möglichst
erschöpfenden Belehrung des Auftrags-
gebers verpflichtet. Dabei muss er
dem Auftraggeber die notwendigen
Entscheidungsgrundlagen vermitteln.
Zudem muss der Rechtsanwalt über
konkrete wirtschaftliche Gefahren des
beabsichtigten Vorgehens und die
erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen
aufklären.

Darüber hinaus hat der Rechts-
anwalt im Interesse des Mandanten
den sichersten Weg zu wählen.

Hinweis mit
der notariellen
Abschrift

Chanceller

Daraus folgt auch, dass der Rechtsanwalt alle für einen Prozesserfolg notwendigen Maßnahmen treffen hat.

a)

Gegen diese Pflichten könnte Q jedoch verletzt haben, indem sie es im einstinstantlichen Verfahren unterlassen hat einen Schuttantrag nach § 712 I 2 BGB zu stellen.

Die Solch eine Pflichtverletzung würde voraussetzen, dass der Schuttantrag nach § 712 I 2 BGB für M vorteilhaft gewesen wäre (1) und Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (2).

(1)

Solch ein Schuttantrag wäre für die M vorteilhaft gewesen. Denn dieser hätte bei Erfolg zur Folge gehabt, dass V erst hätte vollstrecken dürfen sobald das einstinstantliche Urteil im Rechtskraft erwächst. Dies wäre hier erst nach Abschluss des Beleidigungsverfahrens der Fall (vgl. § 705 BGB).

(2)

Fraglich ist, ob der Antrag nach § 712 I 2 BGB auch Aussicht auf Erfolg hatte. Ein solcher Antrag setzt voraus, dass dieser statt statthaft ist, dass er vor Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt wurde, dass der Schuldner schutzbefürftig gewesen ist, sowie dass das Interesse des Schuldners iRe Abwägung überwiegt sowie dass

4

der Schuldner vermögen die Sicherheit wegen fehlender Mittel nicht stellen kann und dies auch glaubhaft macht.

Der Antrag nach § 712 I 2 ZPO wäre statthaft gewesen, da die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet nicht unzweifelhaft nicht vorlieg (vgl. § 713 ZPO). Gegen das Urteil war die Berufung nach § 511 I, II Nr. 1 ZPO statthaft, da der Beschwerdegegenstand 600 € überstieg.

Die Q müsste nach § 714 I ZPO den Antrag vor Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt haben. Dies wäre ihr auch möglich gewesen.

Fraglich ist, ob M auch schutzbefürftig gewesen ist. Dies wäre der Fall, sofern ihr durch die Vollstreckung des Urteils ein unersetbarer Nachteil entstehen würde.

Solch ein unersetbarer Nachteil ist im Fall des Verlusts einer zu räumenden Wohnung stets anzunehmen, so dass es auch hier einen unersetbaren Nachteil zu bejahen ist. + oder M durch die Räumung der Wohnung zu bejahen ist. Folglich war sie auch schutzbefürftig.

Das ist nunmehr ausreichend. In der Regel wird sich über den Verlust der Wohnung entweder Nachteil gefreut. Hier da keine regelmäßige Wohnung, 4 Monate ohne, Vermiet an Nähe zu den Eltern.

Fraglich ist, ob in einer Abwägung der Interessen das Interesse des M überwiegt. Daß 1 Rd Abwägung ist das Interesse des Schuldners am Unterbleiben der Zwangs-Vollstreckung dem Interesse des Gläubigers an ihrer Durchführung gegenüberzustellen.

Das Interesse des Gläubigers, hier V, liegt darin seine Wohnung an eine Person zu vermieten, die die Miete rechtzeitig zahlt. Durch die Vollstreckung der Räumung sollte ermöglicht werden, die Neuvermietung zu ermöglichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass M die zuvor noch offene Miete bereits nachgetzahlt hatte und bis zum Termin der ~~mündlichen Verhandlung~~ keine offenen Mietzahlungen mündlichen Verhandlungen, keine Mietzahlungen mehr ausstanden.

Auf der anderen S

Dem gegenüber steht das Interesse der M daran in der Wohnung weiterhin zu leben. Dieses Interesse basiert unter anderem auf dem höchst angespannten Wohnungsmarkt in Bingen, welcher dadurch entstanden ist, dass sich die dort ansässige Hochschule rasant vergrößert hat, woraufhin umfängliche

Studenten in die Stadt zogen. Diese Studenten belegen auf dem Wohnungsmarkt dasselbe Seg Segment wie auch M. Dies hat zur Folge, dass die Suche einer Wohnung id.R. vier Monate im Anspruch nimmt. Eine größere und teurere Wohnung konnte sich M jedoch nicht leisten.

Zudem kommt, dass M auch auf Grund der unmittelbaren Nähe der Wohnung zu dem Miethaus ihrer Familie, der streitgegenständlichen Wohnung einer besondere persönliche Bedeutung vermiss zu miss. Denn sie hat eine besonders enge Beziehung zu ihrer Familie und konnte ihrer Mutter aufgrund der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung flexible Arbeitszeiten ermöglichen indem sie kurzfristig auf ihrem kleinen Bruder aufpassen konnte.

Im Anbetracht dieser Umstände überwiegt vorliegen überwoog vorliegend das Interesse der M am Unterbleiben der ~~Wohnungs~~ Vollstreckung, da diese für sie mit beträchtlichen Folgen verbunden war, während für keine solche unterbliebende Vollstreckung kaum Folgen mit sich brachte.

Darüber hinaus müsste es M nicht möglich gewesen sein die Sicherheit wegen fehlender Mittel zu stellen. Dies wäre dann der Fall, wenn sie vermögenslos und kreditunfähig gewesen wäre.

M selbst besaß kein Vermögen. Auch hatte sie sich ~~zu~~ das Geld für die Sicherheitsleistung nicht bei ihrer Familie leihen können. Auch zudem war es M ~~zu~~ aufgrund zweier SCHUFA-Eintragungen nicht möglich eine Bankbürgschaft zu erlangen, da sie als nicht kreditwürdig galt.

Folglich war es ihr nicht möglich die Sicherheit zu stellen.

~~Die oben dargestellten Voraussetzungen müssen gegenüber dem Gericht glaubhaft gemacht worden wären.~~

Darüber hinaus müsste es möglich gewesen sein, die oben dargestellten Voraussetzungen gegenüber dem Amtsgericht Bingen glaubhaft zu machen.

Eine solche Glaubhaftmachung (§ 294 II PO) ist eine Beweisführung, die dem Richter einen geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit vermitteln soll. Diese Glaubhaftmachung hätte durch eidestattlicher Versicherung der M sowie hinsichtlich der Zahlungs- und Kreditunfähigkeit

durch Vorlage des Schufa-Auskunft

und einer Kopie des ⁺ Tagesaktuellen Kontostands der M erfolgen können.

(3)

Folglich hätte ein von Q i Rd ersten Instant gestellter Schuttantrag nach § 712 I 2 zPO Aussicht auf Erfolg gehabt.

Die Beweislast hinsichtlich der Erfolgsaussichten des Schuttantrags trägt die M. Dass der Antrag nicht gestellt wurde kann sie durch Vorlage des erstinstanzlichen Urteils als Urkunde nach §§ 415, 417 zPO beweisen.

Hinsichtlich der Zahlungs- und Kreditunfähigkeit ist auch ein Urkundenbeweis durch V. nach §§ 416 zPO durch Vorlage der SCHUFA-Auskunft und eines aktuellen Kontoauszugs möglich gewesen.

Die Umstände, die zum Überwiegen des Interesses der M gegenüber dem V geführt haben können durch Zeugenaussage der Mutter der M nach §§ 373 ff zPO hinsichtlich der besonderen Nähe familialen Bindung und durch einen Sachverständigen hinsichtlich der amtlichen Auskunft hinsichtlich der ~~zu~~ im Bingen herrschenden angespannten Wahrungsmarktlage bewiesen werden.

55)

Q könnte darüber hinaus eine Pflicht aus dem Mandatsverhältnis verletzt haben, indem sie dem Rechtsstreit im Berufungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt.

Solch eine Pflichtverletzung würde voraussetzen, dass die Berufung dussicht auf Erfolg hatte. Dies wäre der Fall, sofern die Berufung zulässig und begründet war.

(1)

Die Berufung müsste zulässig gewesen sein. Dies würde voraussetzen, dass die Berufung statthaft war, dass K beschwert war, dass der Beschwerdewert erreicht war, dass die Berufung form- und fristgerecht eingelagert worden sowie ordnungsgemäß begründet worden war.

(a)

Die Berufung war gem § 511 I, II Abt 2 PO statthaft, da das Urteil des Amtsgericht Bingen am Rhein ein Endurteil (§ 300 2 PO) darstellt.

(b)

M ~~war auch~~ müsste im Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung beschwert gewesen sein. Da sie im erstinstanzlichen Verfahren verklagt wurde ist auf die materielle Beschwer abzustellen. Demnach stellt jeder nachteilige rechtskräftige Inhalt der angefochtenen Entscheidung eine Beschwer des Beklagten dar.

M wurde im ersten Instanz zur Räumung der Wohnung verurteilt. Dies ist eine für sie nachteilige Entscheidung, so dass eine Beschwerde gegeben ist.

(c)

Der notwendige Beschwerdewert ~~600€~~ wurde auch erreicht, da die Beschwerde der M 600€ übersteigt (vgl. § 511 I, II Nr. 1 ZPO).

(d)

Die Berufung müsste auch fristgemäß eingelebt worden sein. Nach § 514 beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des im vollständiger Form abgefassten Urteils und beträgt einen Monat.

Das Urteil wurde den Parteien am 9.9.16 zugestellt. Die Frist begann daher am 10.9.16 zu laufen und endete nicht vor dem Ablauf des 9.10.16 (vgl. §§ 514 + PO, §§ 222 + PO, BGB). Da Q die Berufung am 23.9.16 einlegte wurde die Frist gewahrt.

(e)

* II
Die Berufung genügte auch der im § 519 I ZPO vorgeschriebenen Form und wurde beim zuständigen Gericht eingelebt.

(f)

Auch die Berufungsgrundung müsste fristgemäß erfolgt sein. Nach § 520 II ZPO beträgt die Begründungsfrist zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des im vollständiger

Form abgefassten Urteils.

Da das Urteil den Parteien am 9.9.16 zugestellt wurde, begann die Frist am 10.9.16 zu laufen. Die zwei monatige Frist endete daher gem. §§ 520 II 1 ZPO iVm §§ 222 ZPO, 187, 188 I BGB nicht vor Ablauf des 9.11.16.

Die Berufungsgrundung, welche am 8.11.16 beim Landgericht Mainz einging, war daher fristig erfolgte daher fristgemäß.

(g)

Zudem genügte die Berufungsgrundungsfrist den Anforderungen des § 520 III ZPO.

(2)

Fraglich ist, ob die Berufung auch begründet war.

Begründet wäre
Begründet ist die Berufung, wenn das Berufungsgericht zu Gunsten der M zu einer abweichenden Entscheidung kommt, entweder weil die die 1. Instanz prozessual unzulässig oder inhaltlich unrichtig war, oder weil sich die Rechtslage auf Grund teilzulässigem neuem Vorbringen oder Gesetzesänderungen geändert hat.

(a)

Frage Das Gericht der
Die Klage in der ersten Instanz
müsste zulässig gewesen sein.

12

Das Amtsgericht Bingen am Rhein war gem. § 23 Nr. 2 a) GVG sachlich und gem. § 29a I ZPO örtlich zuständig da eine Streitigkeit über dem den Bestand eines Wohnraummietvertrags vorlag und sich diese Wohnung im Bezirk des Amtsgerichts Bingen am Rhein befand.

Auch die Geltendmachung einer zukünftigen Räumung des Wohnraums war gem. §§ 257, 259 f ZPO zulässig.

(5)

Fraglich ist jedoch, ob die Entscheidung auch inhaltlich richtig gewesen ist. Dies wäre der Fall, sofern der V einem Anspruch auf Räumung des Wohnungs gehabt hatte.

2

(1)

Ein solcher Anspruch könnte sich aus §§ 546 I, 543 I 1, II Nr. 3 a) BGB, 549 I BGB ergeben.

Bei M und V hatten einen wirksamen Mietvertrag über Wohnraum gem. §§ 535 I, 549 I BGB geschlossen.

Diesem könnte V wirksam fristlos gekündigt haben (§§ 543 I 1, II Nr. 3 a), 549 I BGB). Eine solche fristlose Kündigung setzt eine Kündigungs-erklärung gegenüber dem Mieter voraus sowie das vorliegen eines wichtigen Grundes voraus.

V hat die Kündigung gegenüber M mit Schreiben vom 8.1.16 erklärt. Fraglich ist, ob dieses Schreiben den Anforderungen des § 568 I BGB entspricht.

Nach § 568 I BGB genügt bedarf die Kündigung der schriftlichen Form. Dies war vorliegend der Fall.

Darüberhinaus ist nach § 569 IV BGB jedoch erforderlich, dass der Vermieter den wichtigsten fahrenden wichtigen Grund im Kündigungsschreiben angibt.

An die Begründung dürfen jedoch keine zu hohen und übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn der wichtige Grund durch Angaben der Tatsachen so ausführlich bezeichnet ist, dass er identifiziert und von anderen Gründen unterschieden werden kann. Der Kündigungsempfänger muss dadurch in die Lage versetzt werden seine Verteidigungsmöglichkeiten zu prüfen.

Sofern die Kündigung auf Zahlungsverzug gestützt wird genügt bei einfacher und klarer Sachlage die Angabe des Vertrags als Kündigungsgrund und des rückständigen Betrages.

Zahlungsverzug gestützt wird genügt die Angabe des Vertrags als Kündigungsgrund und des rückständigen

Gesamtbetrag s.

1 Rd Kündigungsschreibens vom 8.1.16 stützte sich V jedoch lediglich auf eine "Zahlungsumwilligkeit" der M. Er nennt eine Angabe darüber, dass M im Zahlungsvertrag ist sowie den Gesamtbetrag der nachstehenden Miete nennt er nicht.

Folglich lag mangels Angabe eines wichtigen Grundes bereits keine wirksame fristlose Kündigungs-erklärung vor.

~~Darüber hinaus könnte bereits das auch das Bestehen eines wichtigen Grundes nach § 543 I, II 1 Nr. 3 a) BGB abweichen gewesen sein, da M das Geld nach § 1 Kam 12.1.16 überwies die ausstehende Miete an V am 12.1.16 überwies während der Rechtsstreit am 6.2.16 rechtshängig wurde.~~

~~Nach § 569 III Nr. 2 BGB wird eine Kündigung unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintreten der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Miete befriedigt wird. M zahlte Die fällige Miete wurde V hier am 12.1.16 gutgeschrieben, während der Rechtsstreit erst am 6.1.16 rechtshängig wurde (vgl. § 261 II Vor. 2 zPO). Folglich erfolgte der Ausgleich vor Ablauf der zwei Monate. So dass die~~

~~Kündigung bereits aufgrund einer fehlenden wichtigen Gründes unwirksam war.~~

(2)

Ein Räumungsanspruch des V ergibt sich auch nicht aus § 985 BGB, da der Mietvertrag ein Recht zum Besitz des M darstellt.

(c)

Folglich war die Entscheidung des Amtsgericht Bingen am Rhein auch inhaltlich korrektig.

(3)

Die Berufung ist daher auch begründet gewesen.

(cc)

~~Die Pflichtverletzung hat Q auch zu vertreten. Hinsichtlich eines etwaigen~~

Das Q die Pflichtverletzung zu vertreten hat wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet. Hinsichtlich eines fehlenden Verschuldens tragt Q die Beweislast. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie sie einen solchen Beweis führen könnte.

(dd)

* iSd § 249 I BGB
Fraglich ist, ob M einen kausalen Schaden erlitt. Ein Schaden ist jede Einbuße, die jemand infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern erleidet.

Ein solcher Schaden könnte hier in den angefallenen Umzugskosten, den Renovierungskosten sowie der Kution liegen

(a)

Die Umzugskosten stellen einen solchen Schaden dar. Nach der Differenzhypothese besteht ein Schaden in der Differenz zwischen ~~zwei~~ einer Gütelage die durch das Schadensereignis entstanden ist und einer Gütelage welche ~~unter~~ ohne dieses Ereignis bestehen würde. Hätte Q nicht den Rechtsstreit im Berufungsverfahren für erledigt erklärt, hätte K einen Anspruch gegen V auf Schadensersatz hinsichtlich ~~der~~ Umzugskosten etwaiger Umzugs- kosten aus § 717 II 17 PO gehabt.

Darüber hinaus hätte V g. s.fern Q einem Schutzantrag nach § 712 f PO gestellt hätte aus dem Instanzlichen Urteil auch nicht vollstrecken dürfen.

Folglich liegt ~~ilt d~~ Umzugskosten iHr 200€ ein kausaler und nach § 249 I BGB zu ersetzender Schaden vor.

(b)

Frage ist, ob auch die Kution einem Schaden darstellt. Bei der Kution ist jedoch zu beachten, dass diese eine Sicherheitsleistung des Mieters für künftige Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis und dessen Abwicklung darstellt

finanziert?

Es liegt kein Sachen da, „
nur kein endgültige Vermögensabfluss
Vorwirkt“

(c) Auch die Renovierungskosten iHv 800€ könnten einen Schaden iSv §249 I BGB darstellen.

Hätte die Q dem Schuttantrag gestellt und die B M hinsichtlich der Benutzung nicht gesagt, dass eine Erledigungserklärung keine Nachteile mit sich bringt, hätte M das Erledigung nicht zugestimmt woraufhin ein streitiges Urteil ergangen wäre. Dies wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit zugunsten des M ausgegangen.

M hätte so dann Schadensersatz von V verlangen können (§717 II 1 BGB).
Dies ist aufgrund der Pflichtverletzung des Q jedoch nicht der Fall.

Auch die Haf

Die Höhe des Anspruchs geltend zu machenden Schadens beträgt auch 800€, da dies der Wert der Arbeitsleistung am freien Markt darstellt.

2.

Folglich steht M ein Schadensersatzanspruch gegen Q gem. §§280 I, 611 E BGB iHv 1000€ zu

C Zweckmäßigkeitserwägungen

Hinsichtlich des oben

Fraglich ist, welches Vorgehen zweckmäßig ist.

I.

Der M ist nur Erhebung einer Klage gegen Q zu raten. jedoch sollte sie die Schadensersatzforderung auf 1000€ begrenzen, da eine Klage hinsichtlich des weiteren 70750€ für die Kautioin keine Aussicht auf Erfolg hat.

II.

Um eine nachteilige Kostenentscheidung nach § 93 ZPO zu vermeiden, sollte Q zunächst außengerichtlich zur Zahlung des Schadensersatzes hingewiesen werden.

III

Die Klage ist an das Amtsgericht Bingen am Rhein gem. §§ 23 Nr. 1 GVG, 12, 13 ZPO zu richten.

IV.

Eine Klage gegen V sollte mangels Erfolgssichten nicht erhoben werden.

Renate Schnatter
Kaiserstr. 44, 55116 Mainz

4.4.17

20

An das

- Entwurf -

bz

Amtsgericht Bingen am Rhein

Klageschrift

Im dem Rechtsstreit

Jessica Mangold, Wilhelmstraße 17, 55411
Bingen am Rhein

Prozessbevollmächtigte:

Renate Schnatterer

Kaiserstraße 44, 55116 Mainz

- Klägerin -

gegen

An Anna Quattro, Kloppgasse 1, 55411
Bingen am Rhein

- Beklagte -

Zeige ich an, dass ich die Klägerin
vertrete. Namens und im Vollmacht
der Klägerin werde ich in der
maßlichen Verhandlung beontragen.

1. Die Beklagte zu verurteilen, an
die Klägerin 1000€ nebst 5% -
Punkten über dem Basiszinsatz
seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. ~~zu tun~~

Zudem beontrage ich unter dem
Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen
Versäumnisurteil zu erlassen.

*Zinsen iHv

Begründung:

I.

Die Klägerin begeht von der Beklagten Schadensersatz iHv 1000€ aus einer Pflichtverletzung des Mandatsvertrags.

Die Klägerin mietete mit Mietvertrag vom 16.3.15 eine Wohnung im der Schlossstraße 26, 55441 Bingen am Rhein von Herrn Herrn Vandel.

Nachdem sie die Mieten für die Monate Dezember 2015 und Januar 2016 nicht rechtzeitig zahlte kündigte Herr Vandel dem Mietvertrag fristlos mit Schreiben vom 8.1.16.
Die Kündigung stützte er auf die "Zahlungsunwilligkeit" des Klägerin.

Beweis: Schreiben des Herrn Vandel vom 8.1.16

Etwasige Angaben hinsichtlich des Zahlungsvertrags oder dem Gesamtbetrag der offenen Miete enthielt die Kündigung nicht.

Beweis: s.o.

Herr Vandel erhob daraufhin Klage.
Die Klägerin mandatierte die Beklagte für dieses Verfahren.

Beweis: Mandatsvertrag

Obwohl die Klägerin der Beklagten mitteilte, dass sie eine Sicherheitsleistung kann zur Verhinderung einer Vollstreckung nicht zahlen konnte, sowie dass der Wohnungsmarkt in Bingen äußerst aufgrund der schnell wachsenden Fachhochschule äußerst angespannt war, stellte die Beklagte keinem Schuldnerschutzauftrag, sondern beantragte lediglich die Klage abweisen.

Die Klägerin war auch tatsächlich nicht in der Lage gewesen die Sicherheits-

leistung zu zahlen, da sie vermögens los

Beweis: Kontoauszüge vom
15.8.2016

sowie kredituntüchtig war.

Beweis: SCHUFA - Auskunft

Auch war die Markt lage tatsächlich sehr angespannt. Aufgrund der wachsenden Uni zogen unzählige Studenten nach Bingen. Dies hatte zur Folge, dass die Suche einer entsprechenden Wohnung mindestens 6 Monate dauerte.

Beweis: amtliche Auskunft über die Einwohnerzahl zuer am 15.8.16 und der Anteil der Studierenden

Die Klägerin verlor den Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Bingen und wurde zur Räumung der Wohnung verurteilt

Beweis: Urteil AG Bingen
(Az. 31 C 112/16)

Die Beklagte sagte der Klägerin daraufhin, dass die Rechtsauffassung der ersten Instanz fehlerhaft war und bestehende Aussichten einer Berufung bestehen woraufhin die Klägerin die Eingabe des Berufung gestimmte.

Der zwischentzeitlich von Herrn Vandel beauftragte Rechtsanwalt erklärte den Rechtsstreit im der Hauptsache mit Schriftsatz vom 16.12.16 für erledigt.

Dies teilte die Beklagte der Klägerin telefonisch mit und sagte, dass jetzt wo Sie ausgetragen sei, sich die Sache erledigt habe. Daraus teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie dies nicht richtig fand, da sie nicht freiwillig ausgetragen sei, jedoch erwiderte die Beklagte, dass es nicht darauf ankomme. Im Vertrauen auf das, was die Beklagte Sagte, stimmte die Klägerin der Entledigungserklärung zu.

Beweis: Parteivernehmung der Klägerin.

Im Zusammenhang mit dem Auszug aus der Wohnung des Herrn Wandel und der Anmietung einer neuen Wohnung sind der Klägerin folgende Kosten entstanden:

200€ Anmietung eines Umzugs transporters und Mäler- utensilien

Beweis: Rechnungen der jeweiligen Sachen

800€ Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus dem streichen, ^{sowie} einpacken, und transportieren der Gegenstände in die neue Wohnung zusammen.

Die Klägerin und ihr Vater haben am 5 Tagen pro Tag 8 Stunden mit diesem Arbeiten verbracht. Eine angemessene Vergütung auf dem freien Markt hätte 10€ pro Stunde betragen.

Der Anspruch der Beklagten ergibt sich aus §280 I, 611 I BGB.

☞☞

Die Pflichtverletzung des Klägerin liegt im dem nicht gestellten Schutzantrag nach §712 BGB sowie der Erfolgtenerledigungserklärung im den zweiten Instanz ab?

Der Schutzantrag hatte Aussicht auf Erfolg (s.o.). Er hätte zur Folge gehabt, dass der Herr Wandel nicht aus dem Urteil hätte vollstrechen dürfen.

Auch die Berufung hatte Aussicht auf Erfolg (s.o.). Hätte die Beklagte die Klägerin hinsichtlich der Erledigungserklärung nicht falsch beraten, hätte sie diesen nicht zugestimmt. Die Klägerin hätte das Berufungsverfahren so dann genommen und einen Schadensersatzanspruch gem. §717 II + 280 gegen Herrn Wandel gehabt.

Der Schaden des Klägerin ist auch gem. §249 I BGB erstattbar.

Unterschrift

Ausgabe ganz v

Zuvi. prüfen die Abreise der Ausgabe
aus Gross, Lütt, 535 BGS war.

Die Prüfung des § 717 II ist die Klappe.

Ausgabe ganz v

Klein prüfen die Pflanzschutz us
unterlassene Antragsstelle / Widerspruch ..
Bei dem Schaden / Haftbarkeit von
Agumenten kann sie für den unzulässig
nicht mehr ganz verständlich /
jetzt mehrheitlich.

Klappe 11 Pkt

